

Jahrbuch der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

2006/2007

*Heinrich Heine*

HEINRICH HEINE  
UNIVERSITÄT  
DÜSSELDORF



*Heinrich Heine*



## Literatur

- BECKMANN, Roland und Annemarie MATUSCHE-BECKMANN (2004). *Versicherungsrechts-Handbuch*. Bearbeitet von Egon LORENZ et al. München.
- FAHR, Ulrich und Detlef KAULBACH (2003). *Versicherungsaufsichtsgesetz*. München.
- FRICKE, Martin (2006). „Das Versicherungs-IPR im Entwurf der Rom-I-Verordnung – ein kurzer Überblick über die Änderungen“, *Versicherungsrecht*, 745–751.
- HEISS, Helmut (2006). „Das Kollisionsrecht für Versicherungsverträge nach Rom I und II“, *Versicherungsrecht*, 185–188.
- HÜBNER, Ulrich (2006). „Das Kollisionsrecht nach Rom I – ein Sonderweg für Versicherungsverträge?“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 449.
- LOOSCHELDERS, Dirk (1996). „Bewältigung des Zufalls durch Versicherung?“, *Versicherungsrecht*, 529–540.
- LOOSCHELDERS, Dirk (2004a). *Internationales Privatrecht*. Berlin.
- LOOSCHELDERS, Dirk (2004b). „Der Schutz von Verbrauchern und Versicherungsnehmern im Internationalen Privatrecht“, in: Manfred WANDT (Hrsg.). *Festschrift für Egon Lorenz*. Karlsruhe, 441–460.
- MEDICUS, Dieter (13.2006). *Schuldrecht II, Besonderer Teil*. München.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (4.2006). Bd. 10. Bearbeitet von Dieter MARTINY et al. München.
- NIEDERLEITHINGER, Ernst (2006). „Auf dem Weg zu einer VVG-Reform“, *Versicherungsrecht*, 437–447.
- PETERSEN, Jens (2003). *Versicherungsunternehmensrecht*. München.
- RÖMER, Wolfgang (2006). „Zu ausgewählten Problemen der VVG-Reform nach dem Referentenentwurf vom 13. März 2006“, *Versicherungsrecht*, 740–745 (Teil I) und 865–870 (Teil II).
- SCHENKE, Wolf-Rüdiger (2006). „Versicherungsrecht im Fokus des Verfassungsrechts – die Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005“, *Versicherungsrecht*, 871–878.
- VON STAUDINGER, Julius (2005). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Buch 2: *Recht der Schuldverhältnisse* (Einleitung zum Schuldrecht, Treu und Glauben). Bearbeitet von Dirk LOOSCHELDERS, Dirk OLZEN und Gottfried SCHIEMANN Berlin.
- WEYERS, Hans-Leo und Manfred WANDT (3.2003). *Versicherungsvertragsrecht*. München und Urterschleißheim.

schen Privaten gestärkt.<sup>17</sup> Danach ist es Sache des Einzelnen, frei zu entscheiden, welche Informationen er anderen zugänglich macht. Beim Antrag auf eine Kranken- oder Unfallversicherung sei keine freie Entscheidung gegeben, da der Versicherer einen Versicherungsantrag nur dann annehme, wenn darin alle Bedingungen akzeptiert würden. Die Bedingungen seien praktisch nicht verhandelbar und die Bürger seien auf den Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherungen wirtschaftlich angewiesen. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht im Einzelfall je nach den Bedürfnissen der Aufklärung des Versicherungsfalls sei deshalb zur Wahrung der Interessen der Versicherer ausreichend und zumutbar. Auch diese Entscheidung wirft grundsätzliche Fragen des Datenschutzes im Verhältnis zwischen Privaten sowie Probleme der Umsetzung verfassungsrechtlicher Grenzen im Versicherungsrecht auf.

### **Versicherungsaufsichtsrecht**

Mit Versicherungsaufsichtsrecht ist das Recht der staatlichen Regulierung der Versicherungsunternehmen gemeint. Die Aufsicht erfolgt im Interesse der Versicherten und dient dem Vertrauen der Allgemeinheit in das Versicherungswesen.<sup>18</sup> Sie wurde früher vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) und wird heute durch die 2002 errichtete Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrgenommen, die zugleich auch für das Banken- und das Wertpapierwesen zuständig ist. Nicht nur institutionell, sondern auch inhaltlich gab es wesentliche Neuerungen durch die Novelle des VAG von 2003,<sup>19</sup> die den Schutz der Versicherten gestärkt hat und einem internationalisierten und liberalisierten Markt der Versicherungen Rechnung trägt.

Das VAG regelt die Zulassung und die ständige Kontrolle des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen, u.a. mit Anforderungen an deren interne Rechnungslegung und Geschäftspläne. Dazu kann die Aufsichtsbehörde Auskünfte verlangen, Prüfungen vornehmen, Anordnungen treffen und Gutachter bestellen. Das Versicherungsaufsichtsrecht ist trotz seiner erheblichen praktischen Bedeutung rechtswissenschaftlich noch sehr unterbelichtet geblieben. Auch in diesem Bereich hat es sich das Institut zur Aufgabe gemacht, zu forschen, insbesondere Dissertationen zu betreiben und ein Forum zum Austausch mit der Praxis zu bieten.

<sup>17</sup> Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 (I BvR 2027/02) in VersR 2006, 1669, 18 Zum Schutzgut der Versicherungsaufsicht vgl. Fahr und Kailhach (2003: Vor § 1 Rn. 5).

<sup>19</sup> Vgl. Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2478). Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (Amtsblatt ABl. EG Nr. L 110 S. 28), der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) und der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsanforderungen für Schadenversicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 77 S. 17). Das VAG wurde seither noch mehrmals geändert, zuletzt durch Art. 9 des Umsetzungsgesetzes zur Transparenz-Richtlinie vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) und Art. 44 des GK-V-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

Verfassungsgerichtsbarkeit. Schließlich ist zu bedenken, dass im Bereich des Privatrechts – und damit auch in wesentlichen Teilen des Versicherungsrechts – eine Wirkung der Grundrechte zugleich deren Drittwirkung bedeutet, d. h. eine Wirkung nicht nur zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern eine Wirkung zwischen verschiedenen Privaten und damit auch zulasten Privater. Indem der Staat solche Rechtsbeziehungen regelt, erfüllt er gegebenenfalls Schutzpflichten zugunsten der Grundrechte, greift aber zugleich auch in die Grundrechte, insbesondere die Vertragsfreiheit, ein. Im Versicherungsrecht stehen sich insofern typischerweise die Schutzbedürfnisse der Versicherungsnehmer einerseits und die Wirtschaftsgrundrechte der Versicherer andererseits gegenüber: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in den letzten Jahren dazu tendiert, den Schutz der Versicherten grundrechtlich zu untermauern und äußerst folgenreiche Entscheidungen gefällt, die das Versicherungsrecht nachhaltig prägen werden. Das berührt das oben genannte grundsätzliche Problem der Bedeutung und Reichweite der Grundrechte, wirft aber auch im Detail für das Versicherungsrecht zahlreiche Fragen auf, die rechtswissenschaftlich aufzuarbeiten und zum Teil auch vom Gesetzgeber neu zu beantworten sind. Zur Illustration dieser Entwicklung seien hier nur zwei Beispiele kurz erwähnt:

Das erste Beispiel betrifft die Übertragbarkeit von Versicherungsverträgen von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes. Eine solche Überleitung bedarf – weil § 14 Abs. 1 VAG diese Ausnahme vom Grundsatz des § 415 BGB regelt – nicht der Zustimmung aller Versicherten, sondern nur der Billigung durch die Versicherungsaufsicht.<sup>13</sup> Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2005<sup>14</sup> für den Bereich der Kapitallebensversicherungen festgestellt, dass bereits die (noch nicht bezifferten) Teilhabeansprüche der Versicherten auf einen Überschuss von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG geschützt sind.<sup>15</sup> Demzufolge hat die Versicherungsaufsicht nicht nur zu prüfen, ob die Interessen der Versicherten nicht beeinträchtigt werden; vielmehr hat sie positiv festzustellen, dass die Interessen – und vor allem die vermögensrechtliche Position – gesichert sind. Das geschieht insbesondere dadurch, dass mit den Lebensversicherungen gegebenenfalls auch die Reserven mit übertragen werden, mit denen die Ansprüche aus diesen Versicherungen erfüllt werden sollen. Das BVerfG hat die entsprechenden Vorschriften des VAG (§ 14 Abs. 1 S. 3) für verfassungswidrig erklärt, da die Kriterien einer Prüfung zu unklar seien. Es hat dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2007 gesetzt, um sie zu ändern. Diese Änderung soll im Rahmen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes durch das Einfügen eines neuen § 153 VVG erfolgen.<sup>16</sup> Die Konsequenzen aus der Aufwertung der Rechtsposition der Versicherten und auch die Grenzen ihrer Eigentumsfreiheit werden noch auszuloten sein.

Das zweite Beispiel betrifft den Datenschutz der Versicherungsnehmer. Die allgemeinen Bedingungen für die private Krankenversicherung, ebenso wie die weiterer gesundheitsbezogener Versicherungen, enthalten regelmäßig Klauseln, in denen der Versicherte pauschal alle ihn behandelnden Ärzte gegenüber der Versicherung von der Schweigepflicht entbindet. Das BVerfG hat demgegenüber nunmehr das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch zwi-

<sup>13</sup> Wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrgenommen.

<sup>14</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 114, 1.

<sup>15</sup> Anderer Ansicht Schenke (2006: 87 Hf.).

<sup>16</sup> Vgl. Bundsrats-Drucksache 707/06 und Bundestags-Drucksache 16/3945.

# Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2006/2007

Herausgegeben vom Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch

Konzeption und Redaktion:  
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth

im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) geregelten allgemeinen Vorschriften des Internationalen Vertragsrechts (Art. 27ff. EGBGB) zu beurteilen sind, enthält das Einführungsgesetz zum VVG (EGVVG) Sondervorschriften für Direktversicherungsverträge über Risiken, die innerhalb der EU oder des EWR belegen sind (Art. 7ff. VVG). Beide Regelungskomplexe beruhen auf unterschiedlichen europäischen Vorgaben – die Art. 27ff. EGBGB auf dem Europäischen Schuldvertragsübereinkommen von 1980 (EVÜ) und die Art. 7ff. EGVVG auf mehreren EG-Richtlinien – und folgen unterschiedlichen Grundkonzeptionen.<sup>9</sup> Wertungswidersprüche sind damit vorprogrammiert. Abhilfe könnte die geplante Rom-I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht leisten, die das EVÜ ablösen soll. Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2005 sieht jedoch vor, dass die Verordnung grundsätzlich ebenfalls nicht für Direktversicherungsverträge über Risiken gilt, die innerhalb der EU oder des EWR belegen sind; hier soll das Richtlinien-IPR weiter maßgeblich sein (Art. 22 lit. a in Verbindung mit Anhang D).<sup>10</sup> Diese Entscheidung ist in der deutschen Literatur auf lebhafte Kritik gestoßen.<sup>11</sup> Ob der europäische Gesetzgeber der Kritik folgt und sich doch noch zu einer einheitlichen Regelung des Internationalen Versicherungsvertragsrechts durchringt, bleibt abzuwarten. In jedem Fall besteht auch in diesem Bereich großer Forschungsbedarf.

### **Versicherungsunternehmensrecht**

Einen weiteren praktisch sehr wichtigen Teil des Privatversicherungsrechts bildet das Versicherungsunternehmensrecht. Die einschlägigen Vorschriften finden sich vor allem im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG); im Übrigen muss auf die allgemeinen Regelwerke des Gesellschaftsrechts, namentlich das Aktiengesetz (AktG), zurückgegriffen werden. Die systematische wissenschaftliche Durchdringung dieses Gebiets steht noch in den Anfängen.<sup>12</sup> Da es um einen Schnittbereich von Versicherungs- und Gesellschaftsrecht geht, strebt das Institut für diesen Bereich eine enge Kooperation mit dem Institut für Unternehmensrecht an.

### **Verfassungsrechtliche Implikationen des Versicherungsrechts**

Das Versicherungsrecht steht – wie alle Rechtsgebiete – unter dem Einfluss des Verfassungsrechts, das seinerseits Vorrang vor dem einfachen Recht beansprucht und an das alle staatlichen Gewalten einschließlich des Gesetzgebers gebunden sind. Wie stark und wie dicht die verfassungsrechtlichen Implikationen des einfachen Rechts sind, ist in der Praxis und der Wissenschaft umstritten. Einerseits spricht vieles dafür, durch eine verfassungsrechtliche Prägung des einfachen Rechts vor allem den unmittelbaren Geltungsanspruch der Grundrechte zur Wirkung zu bringen. Andererseits führt dies zu einer Einengung politischer Spielräume demokratisch legitimierter Gesetzgebung und zu einer Politisierung der

© Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2007

Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf

Titelbild: Schloss Middelha, Tagungszentrum der Universität

Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen

Beratung: Friedrich-K. Unterweg

Satz: Friedhelm Sowa, L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X

Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg

Gesetzt aus der Adobe Times

ISBN 3-9808514-5-1

<sup>9</sup> Zu den Einzelheiten vgl. Looschelders (2004a; Art. 37 EGBGB Rn. 19ff.), Looschelders (2004b: 454ff.) sowie

Martiny, in: MünchKommB (2006; Art. 37 EGBGB Rn. 55ff.).

<sup>10</sup> Zu den Einzelheiten vgl. Fricke (2006: 746) mit dem Hinweis, dass die Verordnung über das EVÜ hinaus auch solche Direktversicherungsverträge erfassen soll, bei denen das Risiko innerhalb der EU bzw. des EWR belegen ist, der Versicherer seinen Sitz aber außerhalb der EU bzw. des EWR hat.

<sup>11</sup> Vgl. nur Fricke (2006: 746), Heiss (2006: 185) und Hübner (2006: 449).

<sup>12</sup> Zutreffend Petersen (2003: Rn. 3).

(BGB) im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt.<sup>1</sup> Es behandelt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.<sup>2</sup> Die Existenz eines (privatrechtlichen) Versicherungsvertrages ist der entscheidende Unterschied zum Sozialversicherungsrecht, denn dort entsteht das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes.<sup>3</sup>

Das VVG wurde am 30. Mai 1908 verabschiedet und hat seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1910 keine grundlegenden Änderungen durch den Gesetzgeber erfahren.<sup>4</sup> Es enthält zwar einige halbzwingende Schutzvorschriften zugunsten der Versicherungsnehmer (z. B. §§ 15a, 34a, 68a, 158a VVG). Darüber hinaus hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verschiedene Institute entwickelt, die die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers im Vergleich mit dem geschriebenen Recht deutlich verbessern.<sup>5</sup> In neuerer Zeit hat sich gleichwohl die Auffassung durchgesetzt, dass das geltende Recht den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes nicht mehr vollständig gerecht wird.<sup>6</sup> Die Bundesregierung hat daher am 11. Oktober 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vorgelegt,<sup>7</sup> das schon am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Dieses Vorhaben wird zurzeit in Wissenschaft und Praxis lebhaft erörtert.<sup>8</sup> Eine wichtige Aufgabe des Instituts wird darin bestehen, die geplanten Neuregelungen und ihre Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen und mit der Praxis zu diskutieren. Ein erster Beitrag hierzu war ein Vortrag, den Herr Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid am 5. Februar 2007 im Rahmen der Vorlesung „Versicherungsvertragsrecht“ zu den „Auswirkungen der VVG-Reform auf die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers“ gehalten hat. Dr. Langheid war Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums zur VVG-Reform und ist durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Versicherungsrechts hervorgetreten. Die Studierenden konnten sich so gleichsam „aus erster Hand“ einen anschaulichen Überblick über die Auswirkungen der Reform auf einen wichtigen Problembereich verschaffen.

## Internationales Versicherungsvertragsrecht

Das Internationale Versicherungsvertragsrecht betrifft die Frage, welche Rechtsordnung in Fällen mit Auslandsberührung auf den Versicherungsvertrag anwendbar ist. Nach der derzeitigen Rechtslage ist diese Problematik überaus kompliziert und unübersichtlich geregelt. Während Rückversicherungsverträge und Direktversicherungsverträge über außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegene Risiken nach den

<sup>1</sup> Zur systematischen Einordnung des Versicherungsvertragsrechts vgl. Medicus (<sup>13</sup>2006: Rn. 541ff.). Zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der Privatversicherung Looschelders (1996: 529ff.).

<sup>2</sup> Vgl. Weyers und Wandt (<sup>3</sup>2003: Rn. 5).

<sup>3</sup> Zur Abgrenzung von Privat- und Sozialversicherung vgl. Lorenz, in: Beckmann und Matusche-Beckmann (2004: § 1 Rn. 72ff.).

<sup>4</sup> Zur Entwicklung des VVG Lorenz, in: Beckmann und Matusche-Beckmann (2004: § 1 Rn. 4ff.).

<sup>5</sup> Vgl. dazu Looschelders und Olzen, in: v. Staudinger (2005: § 242 BGB Rn. 1015ff.).

<sup>6</sup> Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 11. Oktober 2006, Bundesrats-Drucksache 707/06, S. 1.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesrats-Drucksache 707/06, S. 1ff.

<sup>8</sup> Vgl. aus der neueren Literatur etwa Niederleithinger (2006: 437ff.) und Römer (2006: 740ff., 865ff.).

## Inhalt

<b>Vorwort des Rektors</b> .....	11
<b>Gedenken</b> .....	17
<b>Rektorat</b> .....	19
ANNIKA MORCHNER, RAIMUND SCHIRMEISTER und ALFONS LABISCH (Rektor) Der Corporate-Identity-Prozess an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.....	21
ULF PALLME KÖNIG (Kanzler) Grundsätzliche Überlegungen zu Perspektiven der Zentralen Universitäts- verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Zuge des Hoch- schulfreiheitsgesetzes .....	29
<b>Medizinische Fakultät</b>	
<i>Dekanat</i> .....	53
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i> .....	55
BERND NÜRNBERG (Dekan) Chancen und Herausforderungen einer sich wandelnden Hochschulmedizin	63
ANTONIA M. JOUSSEN Wieder lesen können? Möglichkeiten und Grenzen in der Therapie der altersbedingten Makuladegeneration .....	69
MICHAEL SCHÄDEL-HÖPFNER und JOACHIM WINDOLF Handchirurgie – Ein neues Fachgebiet am Universitätsklinikum Düsseldorf	83
UTE SPIEKERKÖTTER und ERTAN MAYATEPEK Angeborene Störungen der Fettsäureoxidation – Erfolge des Neugeborenen Screenings, Mausmodelle und Pathogenese .....	93
RÜDIGER E. SCHARF, ANDREA GERHARDT, VOLKER R. STOLDT und RAINER B. ZOTZ Klinische und experimentelle Thromboseforschung – Genetische Deter- minanten, molekulare Mechanismen und therapeutische Strategien bei thrombotischen Komplikationen .....	105

STEPHAN ROTH, HANS GEORG BENDER, WILFRIED BUDACH, PETER FEINDT, HELMUT ERICH GABBERT, RAINER HAAS, DIETER HAUSINGER, WOLFRAM TRUDO KNOFFEL, CAROLIN NESTLE-KRÄMLING, HANS-JAKOB STEIGER, JÖRG SCHIPPER und KLAUS-WERNER SCHULTE	Aktuelle Entwicklungen der interdisziplinären Krebstherapie .....	127
NORBERT GATTERMANN	Eröffnung der Universitätsambulanz .....	155
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>		
<i>Dekant</i> .....		163
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i> .....		165
PETER WESTHOFF (Dekan)	Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Herausforderungen der Zukunft .....	179
DETLEV RIESNER	Infektiöse Moleküle: Viroide und Prionen .....	183
GEORG GROTH	Strukturbestimmung von Proteinen als Schlüssel zum molekularen Mechanismus .....	215
THOMAS J. J. MÜLLER	Multi-komponenten- und Dominoreaktionen in der diversitätsorientierten Organischen Synthese .....	227
BETTINA M. PAUSE	Emotionale Kommunikation mittels chemischer Signale .....	245
<b>Philosophische Fakultät</b>		
<i>Dekant</i> .....		255
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i> .....		257
ULRICH VON ALEMANN (Dekan)	Die Zukunft der Düsseldorfer Geistes- und Sozialwissenschaften: Zwischen Humboldt und Henkel, Heine und Heute .....	261
DIETRICH BUSSE	Sprache – Kognition – Kultur Der Beitrag einer linguistischen Epistemologie zur Kognitions- und Kulturwissenschaft .....	267
PETER MATUSSEK	Stille Blicke: Zur Naturlyrik des ‚vorkritischen‘ Goethe .....	281

## DIRK LOOSCHELDERS und LOTHAR MICHAEL

### Zur Gründung eines Instituts für Versicherungsrecht

#### Einführung

Im Sommersemester 2006 wurde das Institut für Versicherungsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gegründet. Das Institut hat im Wintersemester 2006/2007 mit der Wahl seiner Direktoren die Arbeit aufgenommen. Ziel des Instituts ist es, das Versicherungsrecht in Forschung und Lehre zu vertreten. Darüber hinaus soll der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis in diesem Bereich vertieft und für die Ausbildung der Studierenden fruchtbar gemacht werden. Dahinter steht der Gedanke, dass es sich beim Versicherungsrecht um eine praktisch sehr wichtige Materie handelt, die in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre traditionell allzu wenig Beachtung findet.

Die geringe Bedeutung des Versicherungsrechts im juristischen Studium beruht vor allem darauf, dass der Kreis der möglichen Wahlfächer in Nordrhein-Westfalen bislang stark reglementiert war, so dass das Versicherungsrecht allenfalls als ergänzende Veranstaltung angeboten werden konnte. Nach dem Juristenausbildungsgesetz NRW von 2003 können die Universitäten den Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung selbst regeln. Dieser größere Spielraum hat es der Düsseldorfer Juristischen Fakultät ermöglicht, das Versicherungsrecht als mögliches Prüfungsfach in das Schwerpunktberichtsstudium zu integrieren. Seit dem Wintersemester 2005/2006 finden an der Fakultät Vorlesungen zum Privatversicherungsrecht statt, die bei den Studierenden auf reges Interesse stoßen. In Zukunft sollen darüber hinaus Seminare zum Versicherungsrecht, zum Versicherungsunternehmensrecht sowie zum Versicherungsaufsichtsrecht angeboten werden, wobei eine enge Kooperation mit der Praxis angestrebt wird.

Neben der Darbietung des Versicherungsrechts in Vorlesungen, Seminaren und Symposien ist die Förderung von Dissertationen ein weiteres wichtiges Ziel des Instituts. Bislang konnten bereits vier Dissertationen auf dem Gebiet des Versicherungsrechts an der Juristischen Fakultät abgeschlossen werden; weitere sind in der Bearbeitung.

Das Institut für Versicherungsrecht wird von zwei Professoren der Fakultät geleitet. Das Versicherungsrecht (einschließlich des Internationalen Versicherungsvertragsrechts) und das Versicherungsunternehmensrecht werden von Univ.-Prof. Dr. Dirk Looschelders vertreten. Für das Versicherungsaufsichtsrecht sowie die verfassungs- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist Univ.-Prof. Dr. Lothar Michael zuständig.

#### Versicherungsvertragsrecht

Das Versicherungsvertragsrecht gehört systematisch zum Besonderen Teil des Schuldrechts, wurde aber aus historischen Gründen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs

GERHARD VOWE	
Mediatisierung? Mediendemokratie? Mediokratie?	
Ein theoretischer Ansatz auf dem Prüfstand .....	295
PETER H. HARTMANN und INGA HÖHNE	
Freizeitmuster und soziale Strukturen in Düsseldorf –	
Ein Weg zur Bestimmung neuer Zielgruppen .....	311
RALPH WEISS	
Nach dem „Deutschen Sommermärchen“ zurück im alltäglichen Politik-	
verdruss – Wie Medien politische Stimmungslagen beeinflussen und von	
welchen Kontexten der Medieneinfluss abhängt .....	333
<b>Gastbeitrag</b>	
ULRICH VON ALEMANN	
Vorwort zum Gastbeitrag von Lothar Schröder .....	349
LOTHAR SCHRÖDER	
Heinrich Heine: „Die Pragueise“ (1824) oder:	
Rekonstruktion eines spektakulären Handschriftenfonds .....	351
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b>	
<i>Dekanat</i> .....	361
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i> .....	363
CHRISTOPH J. BÖRNER (Dekan)	
Strategische Positionierung und Profilierung von Universitäten	
und Fakultäten aus betriebswirtschaftlicher Sicht .....	365
H. JÖRG THIEME	
Soziale Marktwirtschaft – Denkfehler oder Gestaltungsdefekte? .....	381
GUIDO FÖRSTER	
Steuerliche Probleme bei der Abfindung von Pensionszusagen an	
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH .....	391
<b>Juristische Fakultät</b>	
<i>Dekanat</i> .....	407
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i> .....	409
JOHANNES DIETLEIN (Dekan)	
Die Düsseldorf Law School – Innovation im Zeichen des Hochschulfrei-	
heitsgesetzes .....	413
DIRK OLZEN	
Das Dr. med. Micheline Radzyner-Institut für Rechtsfragen der Medizin .....	419

KARSTEN ALTENHAIN und MICHAEL HAIMERL Die Praxis der Urteilsabsprachten in Wirtschaftsstrafverfahren – Ergebnisse eines drittmittelfinanzierten juristischen Forschungsprojekts .....	421
DIRK LOOSCHELDERS und LOTHAR MICHAEL Zur Gründung eines Instituts für Versicherungsrecht .....	437
JOHANNES DIETLEIN Interessenkonflikte bei der Besetzung von Sparkassengremien .....	443
<b>Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.</b>	
OTHMAR KALTHOFF Jahresbericht 2006 .....	469
<b>Forscherverbände der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, MONIKA GOMILLE, HENRIETTE HERWIG, CHRISTOPH AUF DER HORST, HANS-GEORG POTT, JOHANNES SIE- GRIST und JÖRG VÖGELE Kulturelle Variationen und Repräsentationen des Alter(n)s .....	473
<b>Nachwuchsforscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
ANNETTE M. SCHMIDT Magneoaktive weiche Materie – Von der Kombination magnetischer Zweige mit flexiblen Kettenmolekülen .....	491
<b>Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
<b>Das Düsseldorf Institut für Außen- und Sicherheitspolitik</b>	
RALPH ALEXANDER LORZ und RAINER WINKLER Das Düsseldorf Institut für Außen- und Sicherheitspolitik – Ein unab- hängiges interdisziplinäres Forum an der Heinrich-Heine-Universität .....	505
<b>Institut „Moderne im Rheinland“</b>	
GERTRUDE CEPL-KAUFMANN Der „Arbeitskreis zur Erforschung der Moderne im Rheinland“ als An-Institut an der Heinrich-Heine-Universität .....	515
<b>Kooperationen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
<b>Konfuzius-Institut Düsseldorf</b>	
PETER HACHENBERG und LI XUETAO Das Konfuzius-Institut Düsseldorf an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V. – Gründung, Programm und Perspektiven .....	533

<b>Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
KARL-ERICH JAEGER, WERNER HUMMEL und THORSTEN EGGERT evocalat GmbH – Eine neue Biotech-Firma aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf .....	545
<b>Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
<b>Universitäts- und Landesbibliothek</b>	
IRMGARD SIEBERT Die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf als Teil der Landesbibliotheksstruktur in Nordrhein-Westfalen .....	555
<b>Zentrum für Informations- und Medientechnologie</b>	
STEPHAN OLBRIICH und SEBASTIAN MANTEN Hochleistungsrechnen und parallele Programmierung: Service für sowie Gegenstand von Forschung und Lehre .....	575
<b>Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
MAX PLASSMANN <i>Public Private Partnership</i> in der Nachkriegszeit – Das Rheinisch-Westfälische Institut für Ultramikroskopie und die Medizinische Akademie Düsseldorf .....	593
<b>Forum Kunst</b>	
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH Zum Sterben schön! Alter, Totentanz und Sterbekunst von 1500 bis heute – Eine Ausstellungsreihe in Nordrhein-Westfalen von September 2006 bis April 2007 .....	605
<b>Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>	
ROLF WILHARDT Chronik 2006/2007 .....	635
<b>Campus-Orientierungsplan</b> .....	653
<b>Daten und Abbildungen aus dem Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b> .....	659
<b>Authorinnen und Autoren</b> .....	673